

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Studium der
Bildungswissenschaften
für ein Lehramt an Berufskollegs
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 20 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Studium der Bildungswissenschaften im Masterstudiengang für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums der Bildungswissenschaften.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Berufskollegs. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs vor.
- (2) Das Studium der Bildungswissenschaften vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt an Berufskollegs. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung. Die Studierenden erhalten Gelegenheit, Kompetenzen aufzubauen, die der besonderen Doppelrolle berufspädagogischen Lehrerhandelns Rechnung tragen. Einerseits geht es um didaktisch-curriculare Entscheidungs- und Vermittlungskompetenzen, andererseits um Begleitungs- und Orientierungskompetenzen für die Adressaten der betrieblich-beruflichen Bildung und deren Kompetenzaufbau. Dabei werden wissenschaftstheoretische und forschungsmethodische Grundlagen ebenso wie wesentliche Gegenstandsbereiche und Handlungsfelder der Berufspädagogik vermittelt.

- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums der Bildungswissenschaften haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie
- berufspädagogische Diskurse und Theorien nachvollziehen und im Hinblick auf ihre aktuelle Relevanz für Bildung, Erziehung, Sozialisation, Schule und Unterricht analysieren können;
 - zur Entwicklung des Berufsbildungssystems und zu aktuellen Fragen und Problemen des beruflichen Bildungswesens im nationalen und internationalen Kontext begründet Stellung beziehen können,
 - (berufs-) pädagogische Probleme mit Blick auf theoretische Lösungen und aktuelle Forschungsergebnisse erfassen können;
 - die vermittelten wissenschaftlichen Inhalte auf Situationen und Prozesse schulischer Praxis beziehen, auf dieser Basis Studien- und Unterrichtsprojekte in der schulischen Praxisphase entwickeln und eine eigene Lehrerprofessionalität einschätzen können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.
- (2) Im Masterstudium können nur die Fächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß Absatz 1 erworben wurde.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

(Entfällt)

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium der Bildungswissenschaften umfasst 11 Leistungspunkte (LP). Hinzu kommen im Theorie-Praxis-Modul 4 Leistungspunkte aus dem Praxissemester für die wissenschaftliche Begleitung durch die Universität. Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

1. Modul Berufspädagogik (Pflichtmodul im Lehramt an Berufskollegs) (8 LP)

Das Modul gibt Gelegenheit zu einer intensiven Auseinandersetzung mit berufspädagogischen Konzepten, Theorien und forschungsbasierten praktischen wie wissenschaftlichen Innovationen. Das Modul strebt entlang des Basiscurriculums der Berufspädagogik eine (begleitete) selbstorganisierte und berufliche Identitätsbildung an, die auf den Umgang mit beruflichen Komplexitäten und individuellen Lernprozessen vorbereitet. So sollen, angebunden an wissenschaftstheoretische und paradigmatisch-pädagogische

Grundlagen, die aktuellen und historischen institutionellen Bedingungen und Strukturen beruflichen Lernens erfasst werden können.

2. Theorie-Praxis-Modul Erziehungswissenschaft (LA BK) (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester)

Das Modul dient der Analyse und Reflexion grundlegender Aufgaben des Handlungsfelds Berufskolleg vor dem Hintergrund bildungswissenschaftlicher Theorieansätze und begleitet im Rahmen eines forschenden Lernprozesses die schulische Praxisphase, in der die Studierenden ein erziehungswissenschaftliches Studien- oder Unterrichtsprojekt durchführen. Es befähigt dazu, die Bedeutung erziehungswissenschaftlicher bzw. berufs- und schulpädagogischer Theorien und Methoden für pädagogische und didaktische Entscheidungen einzuschätzen.

- (2) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Bereich Bildungswissenschaften sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name	Modulprüfung	benotet/ unbenotet	Zugangsvoraussetzungen für die Modulprüfung	LP
Modul Berufspädagogik	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	8 LP
Theorie-Praxis-Modul (BK)	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	7* LP

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Bereich Bildungswissenschaften nach erfolgreichem Abschluss des Theorie-Praxis-Moduls (Erwerb von insgesamt 7 Leistungspunkten) angemeldet werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 70 bis 80 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 22. August 2014 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 10. September 2014.

Dortmund, den 21. Oktober 2014

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather